

Übersicht 2 05

Grundsätze für die Berechnung der Aufwandsentschädigung der entsandten Bediensteten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen

1. Die Bediensteten bei den Vertretungen des Bundes im Ausland erhalten monatlich eine nach den Erfordernissen des einzelnen Dienstpostens abgestufte Aufwandsentschädigung.
Auf die Aufwandsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Leiterin oder Leiter der Auslandsvertretungen bestimmt sich nach einer besonderen Aufstellung, der der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zugestimmt hat.

Werden im Laufe des Haushaltsjahres Vertretungen im Ausland neu errichtet oder umgewandelt, können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen neue Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.

Die Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Zugehörigkeit zu einer Auslandsvertretung gewährt, § 53 BBesG gilt entsprechend. 1)

Die Aufwandsentschädigung wird um 1/60 des Jahresbetrages pauschal für Abwesenheiten aus dienstlichen Gründen und Zeiten anderweitiger Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte gekürzt.

2. Die Aufwandsentschädigung beträgt:

	v.H. der Aufwandsent. der Leiterin o. des Leiters der dipl. oder sonst. nicht-konsul. Vertretung	v.H. der Aufwandsent. der Leiterin o. Leiter der konsularischen Vertretung
1	2	3

2.1 Für		
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. B 6.....	14	-
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. B 3 2).....	12	-
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 16, A 15, außertarifl. Angestellte und Angestellte der Verg.-Gr. I und Ia	10	20
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 14, A 13 und Angestellte der Verg.-Gr. I b, II a, II b.....	6	12
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 12, A 11 und Angestellte der Verg.-Gr. III und IV a.....	4	8
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 10, A 9 und Angestellte der Verg.-Gr. IV b und V b.....	3	5
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 8 bis A 6 und Angestellte der Verg.-Gr. V c bis VII.....	2	3
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 5 bis A 1, Angestellte der Verg.-Gr. VIII bis X und Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger	1	2
oder		
3. Vom Tage der Bestellung an für eine der nachstehenden Funktionen:		
3.1 ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Auslandsvertretung:		
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. B 6 und vergleichbare außertarifliche Angestellte	45	-
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. B 3 und vergleichbare außertarifliche Angestellte	40	55
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 16 bis A 9 g und Angestellte der Verg.-Gr. I bis VI b.....	35	45
3.2 Leiterin oder Leiter des Wirtschaftsdienstes 2):		
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. B 3, A 16, A 15, außertarifliche Angestellte und Angestellte der Verg.-Gr. I, Ia	13	27
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 14 und Angestellte der Verg.-Gr. I b.....	10	27
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 13 h und Angestellte der Verg.-Gr. II a, II b.....	9	22
3.3 Kanzler als Leiterin oder Leiter der Verwaltung:		
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 13 g.....	8	16
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 12, A 11	6	12
3.4 Beamten und Beamte zur Wahrnehmung der Kanzlergeschäfte: in Bes.-Gr. A 10, A 9 g	5	10
3.5 Erste Sachbearbeiterin oder erster Sachbearbeiter in Konsular-, Wirtschafts- und Kulturangelegenheiten, wenn neben der Leiterin oder dem Leiter der Vertretung keine entsprechende Fachreferentin oder entsprechender Fachreferent vorhanden sind 3) sowie Beamten und Beamte bei Honorarkonsularbeamten und Honorarkonsularbeamten zur Wahrnehmung konsularischer Aufgaben 3)4):		
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 13 g und Angestellte der Verg.-Gr. II a und II b	7	14
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 12 bis A 9 g und Angestellte der Verg.-Gr. III bis V b	5	9
3.6 Leiterin oder Leiter von Außenstellen und Dienststellen mit konsularischen Aufgaben:		
Beamtinnen und Beamte in Bes.-Gr. A 14 bis A 9 g.....	10	15

1) Tritt eine Missionschefin oder ein Missionschef unmittelbar nach Übergabe seines Beglaubigungsschreibens bzw. nach seinem Dienstantritt einen Urlaub an, ohne am neuen Dienstort bereits Wohnsitz genommen zu haben, wird die Aufwandsentschädigung erst vom Tage der tatsächlichen Aufnahme der Dienstgeschäfte an gezahlt.
2) Leiterin oder Leiter des Wirtschaftsdienstes bei der Botschaft Washington und der GATT/WTO-Einheit der Ständigen Vertretung Genf 25 v. H.

3) Dies gilt auch für Beamten und Beamte des mittleren Dienstes, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abgelegt, die Einführungszeit für diesen Dienst jedoch noch nicht beendet haben
4) Bemessungsgrundlage ist die Aufwandsentschädigung des Leiters der übergeordneten berufsdiplomatischen bzw. berufskonsularischen Auslandsvertretung

05 Übersicht 2 Grundsätze für die Berechnung der Aufwandsentschädigung der entsandten Bediensteten der diplomatischen und konsularischen Vertretungen

Für die dem Leiter der Vertretung bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris nachgeordneten Bediensteten sind die obigen Hundertsätze unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlage der Aufwandsentschädigung für die dem Botschafter bei der Französischen Republik in Paris nachgeordneten Bediensteten anzuwenden; der Hundertsatz für den ständigen Vertreter des Leiters der Vertretung bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Paris beträgt jedoch 22 v. H.

Der zum Leiter der deutschen Gruppe bei einer Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen bestellte Beamte oder Angestellte erhält den Hundertsatz der Aufwandsentschädigung gemäß Ziff. 3.1; die übrigen Bediensteten die Hundertsätze gemäß Ziff. 2.1 bzw. 3.2 ff.

Beamtinnen und Beamte und Angestellte als Leiterin oder Leiter einer funktionell selbständigen Delegation der Bundesrepublik Deutschland, für die im Haushaltsplan besondere Planstellen und Stellen ausgewiesen sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 v. H. der Aufwandsentschädigung der Leiterin oder des Leiters der Auslandsvertretung, der die Delegation organisatorisch zugeordnet ist, die übrigen Bediensteten die Hundertsätze gemäß Ziffer 2.1.

4. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten 75 v. H. der Aufwandsentschädigung einer Beamtin oder eines Beamten im Eingangsamt ihrer Laufbahn.
5. Ist die Leiterin oder der Leiter einer Auslandsvertretung aus dienstlichem Anlass länger als 14 Tage vom Amtsbezirk abwesend oder aus anderen Gründen länger als 14 Tage an der Ausübung seiner Dienstgeschäfte verhindert, wird der ihn vertretenden Beamtin oder dem ihn vertretenden Beamten oder Angestellten eine besondere Aufwandsentschädigung (Vertreterzulage) gewährt. Sie beträgt
 - bei diplomatischen oder sonstigen nichtkonsularischen Vertretungen 15 v. H.
 - bei Generalkonsulaten und Konsulaten 10 v. H.

der dem Vertreter für die Dauer der Vertretung insgesamt gezahlten Dienstbezüge (ohne Kinderzuschlag und Mietzuschuss) und Aufwandsentschädigung.

Eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe der Vertreterzulage nach Absatz 1 erhält auch die Beamtin oder der Beamte oder Angestellte, der während eines Zeitraumes von mehr als 14 Tagen die Geschäfte der Leiterin oder des Leiters einer Auslandsvertretung wegen dessen Abberufung, Abordnung oder Tod auftragsweise wahrnimmt. Vom Beginn des dritten Monats an wird die Vertreterzulage in diesem Fall

- bei diplomatischen oder sonstigen nichtkonsularischen Vertretungen auf 25 v. H.
- bei Generalkonsulaten und Konsulaten auf 15 v. H. erhöht.
- Die Vertreterzulage und Aufwandsentschädigung zusammen dürfen hierbei 75 v. H. der Aufwands-

entschädigung der Leiterin oder des Leiters der Auslandsvertretung nicht übersteigen.

Ist die nach Absatz 2 Satz 1 gewährte Vertreterzulage höher, so wird diese weiter gewährt. Wurde bereits länger als zwei Monate Vertreterzulage nach Abs. 1 gewährt, so wird die erhöhte Vertreterzulage frühestens vom Zeitpunkt der Abberufung, der Abordnung oder des Todes des Vertretenen an gezahlt. Eine besondere Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Vertreterzulage nach Absatz 2 kann auch der Leiterin oder dem Leiter der deutschen Gruppe bei einer Schutzmachtvertretung von der Übernahme der Dienstgeschäfte an gezahlt werden, wenn der Umfang seiner amtlichen Repräsentation dies rechtfertigt.

6. Zur Dienstleistung bei einer Auslandsvertretung abgeordnete Bedienstete, Beamtinnen und Beamte zur Anstellung sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte während der Ableistung der Vorbereitungszeit zur Übernahme in die nächsthöhere Laufbahn erhalten die Aufwandsentschädigung mit den für den Ort der Dienstleistung maßgebenden Sätzen. Ein zur Vertretung eines Missionschefs abgeordneter Beamtinnen und Beamter oder Angestellter erhält die Aufwandsentschädigung gemäß Abschn. 3.1 und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, gemäß Abschn. 5. § 53 BBesG gilt entsprechend.
7. Die an das Auswärtige Amt abgeordneten und einer Auslandsvertretung zur Dienstleistung zugeteilten Bediensteten anderer Ressorts erhalten die Aufwandsentschädigung mit den für den Ort der Dienstleistung maßgebenden Sätzen. Diese Regelung gilt nicht für Bedienstete anderer Ressorts, die einer Auslandsvertretung zwecks Ableistung einer Probezeit, zur Teilnahme an Lehrgängen oder aus ähnlichen Gründen zugeteilt werden, es sei denn, sie werden ausdrücklich im Zuteilungserlass beauftragt, einen bestimmten, im Ordnungsplan einer Auslandsvertretung vorgesehenen Dienstposten ihrer Laufbahn vertretungsweise oder aushilfsweise wahrzunehmen. Sie erhalten dann 85 v. H. der Aufwandsentschädigung einer Beamtin oder eines Beamten im Eingangsamt ihrer Laufbahn.
8. Die Aufwandsentschädigung beträgt für Beamtinnen und Beamte, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst, für Angestellte sowie für Lohnempfängerinnen und Lohnempfänger mindestens 92 €.
9. Die Aufwandsentschädigung wird bei verheirateten Bediensteten für den am Auslandsdienstort bei gemeinsamer Wohnung überwiegend anwesenden Ehegatten um 20 v. H., mindestens um 92 €, erhöht. Die Aufwandsentschädigung wird auf volle €-Beträge aufgerundet.
10. Das Auswärtige Amt ist ermächtigt, die im Einzelfall auszahlende Aufwandsentschädigung im Hinblick auf ihre Zweckbindung bis zur Höhe der sich nach den Abschnitten 1. bis 9. errechnenden Beträge den jeweiligen besonderen Umständen und dienstlichen Erfordernissen anzupassen.